

# Geschäftsbedingungen für Intermediäre

Mai 2018

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Intermediäre werden von Deutsche Asset Management (UK) Limited oder einem Konzernunternehmen (jeweils eine „**DWS-Einheit**“) in deren Eigenschaft als Vertriebsstelle von DWS-Produkten ausgegeben. Diese Bedingungen stellen die Grundlage dar, nach denen eine DWS-Einheit einem Intermediär erlaubt, Kunden ein DWS-Produkt anzubieten. Ein Intermediär, der seinen Kunden ein DWS-Produkt anbietet, einem Kunden ein DWS-Produkt vorstellt oder anderweitig einer DWS-Produktemittentin Geschäfte im Auftrag eines Kunden zukommen lässt, oder eine Zahlung von einer DWS-Einheit in Bezug auf ein DWS-Produkt annimmt (ob für bestehende oder neue Geschäfte und dort, wo die geltenden Gesetze und Regeln dies zulassen), akzeptiert diese Bedingungen stillschweigend, wenn er solche Handlungen durchführt.

## 1. Aufsichtsrechtliche Fragen

- 1.1. Der Intermediär garantiert jeder DWS-Einheit gegenüber, dass: (a) er über alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Registrierungen und Zustimmungen verfügt, die gesetzlich notwendig sind, um unter Einhaltung aller entsprechenden Gesetze die in diesen Bedingungen vorgesehenen Handlungen durchzuführen („**Berechtigungen**“), (b) er auf Verlangen der betreffenden DWS-Einheit die Nachweise dieser Berechtigungen vorlegt, und (c) er die zuständige DWS-Einheit unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigt, falls sich seine Berechtigungen dergestalt geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden, dass unter diesen Bedingungen das Geschäft beeinträchtigt wird.
- 1.2. Vorbehaltlich Artikel 1.3 hat jede DWS-Einheit für die Zwecke der FCA-Regeln die relevante DWS-Produktemittentin und nicht den Intermediär als alleinigen „Kunden“ zu betrachten.
- 1.3. Wenn der Intermediär gegenüber einer DWS-Einheit als Erfüllungsgehilfe für einen Kunden handelt (z. B. wenn er im Auftrag eines Kunden einen Auftrag für den Kauf oder Verkauf von Anteilen erteilt), hat diese DWS-Einheit für diesen begrenzten Zweck den Intermediär als seinen „Kunden“ zu betrachten, falls die FCA-Regeln dies erfordern. Unter diesen Umständen gilt: (a) die DWS-Einheit stuft den Intermediär als professionellen Kunden gemäß den FCA-Regeln ein und (b) der Intermediär darf nur Geschäfte mit Anteilen gemäß der von seinem Kunden erteilten Befugnis tätigen und muss der DWS-Einheit gegenüber auf Verlangen den

Nachweis einer solchen Befugnis erbringen.

- 1.4. Die DWS-Einheit wird im weitest möglichen Umfang der geltenden Gesetze keine Beziehungen mit Kunden des Intermediärs unterhalten und ihnen keine aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Pflichten schulden.

## 2. Anwendung und Kapazität

- 2.1. In dem Maße, wie es dem Intermediär kraft seiner Berechtigungen erlaubt ist, gewähren die DWS-Einheiten dem Intermediär das nicht-ausschließliche Recht, gemäß diesen Bedingungen, den Gesetzen, den relevanten Produktdokumenten und den gesetzlichen Verpflichtungen des Intermediärs gegenüber seinen Kunden den Kunden DWS-Produkte in den Jurisdiktionen anzubieten.
- 2.2. Die vorliegenden Bedingungen und die Produktdokumente sind die einzigen Bedingungen, nach denen die DWS-Einheiten und die DWS-Produkte Geschäfte mit dem Intermediär tätigen, und sie stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Bedingungen dar, außer dass eine DWS-Einheit diese Bedingungen gemäß Artikel 8 ändern oder ergänzen darf. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Bedingungen, die der Intermediär vorlegt oder auf die er in Korrespondenzen oder anderweitig Bezug nimmt, diese Bedingungen ändern, ergänzen oder Vorrang vor ihnen haben.
- 2.3. Jede DWS-Einheit behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor: (a) jederzeit nicht auf Geschäfte mit dem Intermediär einzugehen oder

bestimmte vom Intermediär vorgeschlagene Geschäfte zu verweigern und (b) gemäß Artikel 8 zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen, insbesondere in Bezug auf die Aktivitäten des Intermediärs hinsichtlich DWS-Produkten, auf einen bestimmten Vertriebsweg, auf den Vertriebsstrategie-Produkttyp oder auf eine bestimmte Zielgruppe und/oder auf bestimmte Eignungskriterien für ein DWS-Produkt. Der Intermediär wird unverzüglich alle Tätigkeiten in Bezug auf alle oder gewisse DWS-Produkte einstellen, wenn dies von einer DWS-Einheit schriftlich verlangt wird.

- 2.4. Der Intermediär ist auf keinen Fall berechtigt, Folgendes zu tun: (a) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DWS-Einheit Anteile zu vermarkten, zu fördern, zu vertreiben, zu verkaufen, zu beraten oder anderweitig mit Anteilen außerhalb der Jurisdiktionen oder des relevanten Zielmarktes zu handeln, wobei diese Zustimmung nach dem alleinigen Ermessen der DWS-Einheit gewährt oder verweigert wird, (b) DWS-Produkte in einer Weise zu vertreiben, die nicht der relevanten Vertriebsstrategie entspricht, (c) sich als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter einer DWS-Partei auszugeben, oder (d) Beiträge zu sammeln oder Gelder im Namen einer DWS-Partei entgegenzunehmen oder – außer im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit – für die Produkte oder Dienstleistungen der DWS-Partei zu werben oder diese zu fördern.
- 2.5. Der Intermediär hat sich auf keine Darstellungen verlassen außer denen, die in den Produktdokumenten ausgeführt sind oder von den DWS-Einheiten ausdrücklich in diesen Bedingungen festgehalten wurden. Der Intermediär darf keine Zusicherung in Bezug auf eine DWS-Partei geben oder den Anschein einer solchen Zusicherung erwecken, die nicht in den Produktdokumenten enthalten ist und mit diesen vollständig im Einklang steht (außer wenn er eine entsprechende vorherige schriftliche Zustimmung der DWS-Einheit erhalten hat).
- 2.6. Der Intermediär muss alle Gesetze einhalten, die für seine Tätigkeiten in Bezug auf die DWS-Produkte gelten können, u. a. in Bezug auf seinen Umgang mit seinen Kunden, seine Vorbereitung und Nutzung der relevanten Literatur und seine Verwendung relevanter Websites. Der Intermediär darf nichts unternehmen, was dazu führt, dass eine DWS-Partei gegen gültige Gesetze verstößt. Der Intermediär verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellte

und Erfüllungsgehilfen seines Unternehmens sowie seiner verbundenen Unternehmen diese Bedingungen einhalten.

### 3. Vergütung

- 3.1. Der Intermediär erkennt uneingeschränkt an und stimmt zu, dass aufgrund der anwendbaren Gesetze gewisse Unternehmen unter bestimmten Umständen keine Vergütungen für den Verkauf von Anteilen erhalten dürfen. Darüber hinaus erkennt er an und stimmt zu, dass unter diesen Umständen den DWS-Einheiten, den DWS-Produkten und den DWS-Produktemittenten (jeweils eine „**DWS-Partei**“) gesetzlich verboten sein kann, solche Vergütungen zu zahlen. Aus diesem Grunde dürfen die DWS-Parteien ohne Einschränkung keine Vergütungen zahlen, wenn dies gegen die Gesetze verstoßen würde. Der Intermediär erkennt an, dass die betreffende DWS-Partei eine solche Vergütung nicht zahlen muss, wenn eine DWS-Partei Grund zur Annahme hat, dass es eine Verletzung der anwendbaren Gesetze oder dieser Bedingungen darstellen wäre, wenn eine DWS-Partei eine Vergütung zahlt oder der Intermediär eine Vergütung für einen bestimmten Kunden erhält. Der Intermediär verpflichtet sich, der entsprechenden DWS-Einheit die Auskünfte zu erteilen, die die DWS-Parteien benötigen, um festzustellen, ob eine Zahlung gegen geltende Gesetze oder diese Bedingungen verstoßen würde.
- 3.2. Vorbehaltlich Artikel 3.1 zahlt die betreffende DWS-Einheit die Vergütung bzw. veranlasst eine solche Zahlung, die mit dem Intermediär (falls vorhanden) in Bezug auf Anlagen des Kunden in Anteile vereinbart wurde, auf der Grundlage und in dem Umfang einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.3. Gegebenenfalls darf der Intermediär keine Transaktion in Bezug auf ein DWS-Produkt veranlassen, empfehlen oder abschließen, es sei denn, er hat den betreffenden Kunden über die Vergütung, die der Intermediär (oder eine verbundene Partei des Intermediärs) erhalten wird oder erhalten kann, sowie über weitere Angelegenheiten informiert, wenn solche Angaben gemäß den für den Intermediär geltenden Gesetzen offengelegt werden müssen.

### 4. Aufgaben der DWS-Einheit

- 4.1. Auf angemessene schriftliche Anforderung muss die DWS-Einheit dem Intermediär Folgendes bereitstellen:
  - a) alle zweckdienlichen Informationen, die sie von der DWS-Produktemittentin zu jedem

DWS-Produkt erhält:

- i. darunter seine Eigenschaften und das Produktgenehmigungsverfahren; und
- ii. den Zielmarkt, die Beurteilung des Zielmarkts durch oder im Auftrag der DWS-Produktmittlerin, die Vertriebsstrategie und die geeigneten Vertriebswege; in ausreichendem Umfang, damit der Intermediär in die Lage versetzt wird, ein Verständnis des DWS-Produkts und des Zielmarkts zu erlangen und das DWS-Produkt ordnungsgemäß zu empfehlen oder zu vertreiben;

- b) alle sonstigen Informationen, Schulungen oder Beratungen in Bezug auf oder in Verbindung mit dem relevanten DWS-Produkt, einschließlich der Ergebnisse von Produktanalysen, die der Intermediär nach vernünftigem Ermessen für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten und Funktionen gemäß dieser Vereinbarung benötigt oder die der Intermediär begründeterweise zu diesem Zweck anfordern kann.

4.2. Die DWS-Einheit informiert den Intermediär, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass die durch sie von der DWS-Produktmittlerin erhaltenen und an den Intermediär übermittelten Informationen in wesentlicher Hinsicht nicht mehr genau und zutreffend sind, in wesentlicher Hinsicht irreführend geworden sind, ersetzt oder aktualisiert wurden.

4.3. Die DWS-Einheit informiert den Intermediär, wenn die von ihr übermittelten Informationen nicht für Endkunden bestimmt sind.

4.4. Die DWS-Einheit stellt dem Intermediär alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf wichtige Ereignisse zur Verfügung, die Auswirkungen auf das potenzielle Risiko oder die Rendite eines DWS-Produkts haben.

## 5. Pflichten und Compliance des Intermediärs

5.1. Der Intermediär erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass er verpflichtet ist, alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Leitlinien und sonstigen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung von Kunden und die Identifizierung und Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten, die gelegentlich bei der Durchführung einer Transaktion gemäß diese Bedingungen gelten, insbesondere den Criminal Justice Act 1993, die Money Laundering Regulations 2007, den Proceeds of Crime Act 2002, den Terrorism Act 2000 und die Guidance Notes und die FCA-Regeln in der

jeweils gültigen Fassung (zusammen „AML/KYC-Bestimmungen“). Für den Fall, dass der Intermediär die AML/KYC-Bestimmungen nicht einhält, behält sich eine DWS-Partei das Recht vor, das Tätigen von Transaktionen in Bezug auf ein DWS-Produkt zu verweigern, Rückerstattungserlöse und/oder Retrozessionen einzubehalten und/oder vom Intermediär keine weiteren Transaktionen eines DWS-Produkts anzunehmen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden trägt der Intermediär die volle Verantwortung für die Überprüfung der Identität jedes Kunden und das Führen von Aufzeichnungen mit entsprechendem Nachweis, einschließlich der Methoden, die bei jeder Transaktion mit einem DWS-Produkt zum Identifizieren eines jeden Kunden gemäß den AML/KYC-Bestimmungen verwendet werden. Auf begründete Anforderung hin muss der Intermediär diese Identifikationsdokumentation und den Nachweis der Einhaltung der AML/KYC-Bestimmungen vorlegen. Jede DWS-Einheit behält sich das Recht vor, diese Bedingungen mit sofortiger Wirkung automatisch zu kündigen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Intermediär gegen die AML/KYC-Bestimmungen verstoßen hat.

5.2. Der Intermediär ist für Folgendes verantwortlich: (a) die Eignung oder Angemessenheit eines DWS-Produkts für einen bestimmten Kunden (gemäß der jeweiligen Situation) festzustellen, (b) sicherzustellen, dass er ein DWS-Produkt nur Kunden anbietet oder empfiehlt, die zum relevanten Zielmarkt gehören und in dieses Produkt investieren dürfen, wie dies in den relevanten Produktmaterialien dargelegt wird, und (c), vorbehaltlich geltender Gesetze sicherzustellen, dass er DWS-Produkte in einer Weise vertreibt, die mit der Vertriebsstrategie übereinstimmt. Der Intermediär muss alle Einschränkungen oder Bedingungen einhalten, die gemäß Artikel 2.3 (b) von einer DWS-Einheit auferlegt werden.

5.3. Der Intermediär muss der entsprechenden DWS-Einheit unverzüglich Bericht in Bezug auf Folgendes erstatten: (a) alle Forderungen nach irgendwelchen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die der Intermediär erhalten hat, oder alle finanziellen oder sonstigen Vorteile, die er unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Bedingungen bietet oder zu bieten beabsichtigt, (b) jede Verletzung dieser Bedingungen, (c) jegliche Änderung des Status des Kunden im Sinne der AML/KYC-Bestimmungen und sonstigen anwendbaren Gesetze.

- 5.4. Der Intermediär verpflichtet sich, Richtlinien und Verfahren bereitzuhalten und zu pflegen, um die Einhaltung dieser Bedingungen und Gesetze zu gewährleisten, insbesondere der AML/KYC-Bestimmungen, und gegebenenfalls für die Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahren zu sorgen.
- 5.5. Der Intermediär muss ordnungsgemäße und vollständige Aufzeichnungen, Bücher, Notizen und sonstige Unterlagen und Informationen führen und pflegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Bedingungen nachzuweisen und/oder die entsprechenden Gesetze einzuhalten (einschließlich der AML/KYC-Bestimmungen), und muss auf Verlangen der entsprechenden DWS-Einheit Kopien solcher Aufzeichnungen vorlegen.
- 5.6. Der Intermediär wird alle relevanten Offenlegungs- und sonstigen Anforderungen in Bezug auf einen Kunden einhalten, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung, der Veröffentlichung von Einzelheiten, der Empfehlung oder der Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs eines DWS-Produkts für diesen Kunden oder der sonstigen Durchführung von Geschäften mit oder für diesen Kunden im Rahmen der geltenden Gesetze in Kraft sind, und auf Verlangen einer DWS-Einheit eine diesbezügliche Bestätigung abgeben.
- 5.7. Der Intermediär muss regelmäßige Produktanalysen durchführen und der Verwaltungsgesellschaft die Ergebnisse der Analysen sowie Informationen über den Vertrieb des DWS-Produkts zukommen lassen, wobei die Intervalle von der DWS-Einheit festgelegt werden können.
- 5.8. Der Intermediär übergibt dem Auftraggeber unverzüglich und ohne Änderung alle Unterlagen (einschließlich aller gelegentlich aktualisierten oder überarbeiteten Unterlagen) oder Mitteilungen, die eine DWS-Partei zur Verfügung gestellt hat, um einen Kunden zu informieren oder Informationen von ihm zu erhalten, und übergibt der betreffenden DWS-Partei unverzüglich alle von einem Kunden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen. Insbesondere wird der Intermediär keine Anteile verkaufen, wenn er dem Kunden nicht bereits vorher ein Exemplar der aktuellsten relevanten Produktdokumente (kostenlos) angeboten hat, die gesetzlich verlangt werden, wie z. B. das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (falls relevant).
- 5.9. DWS-Parteien können einen Kunden direkt beliefern oder anderweitig mit ihm kommunizieren, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Gesetze und/oder der Bedingungen der Produktdokumente zu gewährleisten.
- 5.10. Der Intermediär stellt einer DWS-Einheit diese Informationen und die notwendige Unterstützung zur Verfügung, die diese DWS-Einheit in angemessener Weise anfordert, damit die Einheit die Einhaltung dieser Bedingungen durch den Intermediär beurteilen kann und die DWS-Einheit die Gesetze einhalten kann.
- 5.11. Auf schriftliche Anforderung der DWS-Einheit muss der Intermediär angeben, ob er ein teilnehmendes FFI ist (im Sinne des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act), und einer DWS-Einheit alle anderen Informationen zur Verfügung stellen, die von Zeit zu Zeit von ihr in angemessener Weise angefordert werden, sodass sie sich mit allen relevanten Fragen befassen kann, die sich aus dem Foreign Account Tax Compliance Act oder anderen gleichwertigen oder ähnlichen anwendbaren Gesetzen in Bezug auf jede DWS-Partei ergeben.
- 5.12. Der Intermediär darf nur das aktuelle Werbematerial (einschließlich der Produktdokumente) verwenden, das von der betreffenden DWS-Partei zur Verfügung gestellt wird. Das Material: (a) bleibt Eigentum der relevanten DWS-Partei, (b) darf nicht vom Intermediär geändert werden und (c) darf nur für die in diesen Bedingungen und Dokumenten ausdrücklich vorgesehenen Zweck und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betreffenden DWS-Einheit verwendet werden.
- 5.13. Der Intermediär sorgt dafür, dass er die Zustimmung eines jeden Kunden einholt, soweit dies erforderlich ist, um seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nachzukommen.
- 5.14. Der Intermediär stellt sicher, dass er keine Geschäfte mit Anteilen einleitet oder tätigt, bei denen er weiß oder den begründeten Verdacht hegt, dass sie in Zusammenhang mit Markt-Timing stehen. Es wird auf Verlangen der relevanten DWS-Einheit Informationen über seine Geschäftsaktivitäten zur Verfügung stellen, wenn die DWS-Einheit den begründeten Verdacht hat, dass solche Handlungen einem Markt-Timing-Muster folgen oder übermäßig häufige oder große Trades aufweisen.
- 5.15. Der Intermediär stellt der betreffenden DWS-Partei Informationen zur Verfügung, die sie möglicherweise benötigt, um ihre Verpflichtungen aus den geltenden

Stornierungsregeln zu erfüllen, einschließlich des Namens und der Adresse aller relevanten Kunden, der Bedingungen aller diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Intermediär und dem Kunden und ob der betreffende Kunde einer der Ausnahmen für das Aussprechen einer schriftlichen Kündigung gemäß den Regeln unterliegt.

5.16. Der Intermediär darf den Verkauf eines DWS-Produkts nur fördern, empfehlen oder vermitteln, wenn der Intermediär ausreichend über die Natur, die Eigenschaften, die Anlagestrategie, die Vertriebsstrategie, das Risikoprofil und den Zielmarkt für dieses DWS-Produkt informiert ist. Ohne Einschränkung des Vorstehenden muss der Intermediär allen angemessenen Aufforderungen zur Teilnahme an Schulungen nachkommen, die von einer DWS-Einheit für ein DWS-Produkt durchgeführt werden.

## 6. Das Internet

6.1. Wenn der Intermediär Anteile über das Internet oder auf einer Internetseite vertreiben oder anbieten möchte, ist von ihm Folgendes zu beachten:

- Er darf nur Produktdokumente veröffentlichen. Für alle anderen Informationen bezüglich eines DWS-Produkts oder einer DWS-Einheit, die der Intermediär auf einer Internetseite veröffentlichen möchte, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der DWS-Einheit erforderlich.
- Er stellt sicher, dass seine Tätigkeiten in Bezug auf ein DWS-Produkt nicht als Vermarktung oder Vertrieb von Anteilen außerhalb der Jurisdiktionen angesehen werden.
- Er verpflichtet sich, auf seiner Website eine Verzichtserklärung bezüglich der Haftung der DWS-Partei im Hinblick auf die Tätigkeiten des Intermediärs und/oder die relevante Website zu veröffentlichen.
- Er ist für seine Tätigkeiten über das Internet sowie für den Inhalt einer solchen Website voll verantwortlich.

## 7. Entschädigung und Haftung

7.1. Der Intermediär hält jede DWS-Partei in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen schadlos, die sich aus Folgendem ergeben:

- Der Verletzung dieser Bedingungen durch Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Erfüllungsgehilfen des

Intermediärs oder eines seiner verbundenen Unternehmens (jeweils eine „relevante Person“).

- Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug durch eine relevante Person.
- Nichteinhaltung der Gesetze durch eine relevante Person.
- Die Unrichtigkeit von Informationen, Erklärungen oder Anweisungen, die eine relevante Person einem Kunden oder einer DWS-Partei erteilt.

7.2. Eine DWS-Einheit haftet dem Intermediär gegenüber nur für dem Intermediär entstandene Verluste, die sich unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Nichterfüllung durch die DWS-Einheit ergeben. Die DWS-Einheiten haften nicht für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Verluste oder für entgangene Gewinne, Kunden, immaterielle Firmenwerte, Reputation oder Verträge seitens des Intermediärs oder eines Kunden.

7.3. Nichts in diesen Bedingungen schließt die Haftung einer DWS-Einheit aus oder beschränkt sie für irgendetwas, wenn es für die DWS-Einheit illegal oder rechtswidrig wäre, die Haftung auszuschließen oder zu beschränken oder zu versuchen, dies zu tun, oder wenn es dem Betrug oder der Vorspiegelung falscher Tatsachen durch die DWS-Einheit dient.

## 8. Kommunikation

8.1. Jede Benachrichtigung, jeder Brief oder jedes andere Dokument gilt als ordnungsgemäß beim Intermediär zugestellt, wenn es per Post an die Adresse des Intermediärs geschickt oder dort deponiert wurde, die diesen Bedingungen als Begleitschreiben beigelegt ist (falls zutreffend) oder die der DWS-Einheit durch den Intermediär nachgereicht und von der DWS-Einheit entsprechend bestätigt wurde. Jedes Dokument, das per frankierter Briefpost versandt wird, gilt als am Tag nach dem Versenden dieses Umschlags mit dem Dokument zugestellt, wobei als Nachweis gilt, dass der Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und abgegeben wurde. Nach eigenem Ermessen kann die DWS-Einheit eine Benachrichtigung, einen Brief oder ein anderes Dokument an den Intermediär unter Verwendung einer Faxnummer oder E-Mail-Adresse, welche der Intermediär der DWS-Einheit zur Durchführung üblicher geschäftlichen Vorgänge zur Verfügung gestellt hat. Solche Benachrichtigungen, Briefe oder Dokumente gelten zu dem Zeitpunkt als zugestellt, zu dem sie von der DWS-Einheit

versandt wurden.

- 8.2. Der Intermediär stimmt zu, dass er keine Einwände gegen das Entgegennehmen von Telefonanrufen der DWS-Parteien hat. Telefongespräche werden unter Umständen aufgezeichnet und überwacht.

## 9. Abänderung und Abtretung

- 9.1. Die DWS-Einheiten behalten sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern, jedoch wenn praktikabel, wird innerhalb einer Frist von nicht weniger als 10 Geschäftstagen der Intermediär über eine solche Abänderung informiert. Diese Benachrichtigung kann über jede relevante Website erfolgen, auf der solche Bedingungen regelmäßig veröffentlicht werden, oder unter Verwendung einer der unter Artikel 7 angegebenen zulässigen Methoden.
- 9.2. Der Intermediär: (a) ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung einer DWS-Einheit Ansprüche und Verpflichtungen an Subunternehmen zu vergeben oder zu übertragen, (b) sorgt dafür, dass alle Bevollmächtigte, Unterauftragnehmer, Vertreter, verbundene Unternehmen und Delegierte, die vom Intermediär in Bezug auf seine Verpflichtungen hierunter bestellt werden, geeignet sind und eine ausreichende laufende Überwachung durch den Intermediär unterliegen, und (c) ist für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Vertreter, verbundene Unternehmen und Delegierte verantwortlich.
- 9.3. Jede DWS-Einheit kann die Vorteile und Lasten dieser Bedingungen jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Intermediärs an eine oder mehrere Konzernunternehmen abtreten (unbeschadet etwaiger Verbindlichkeiten oder Rechte, die bereits aufgelaufen sind).

## 10. Datenschutz

- 10.1. Der Intermediär ist nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU oder anderer geltender Datenschutzgesetze (die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden können) ein Datenverantwortlicher (und muss dies gegenüber einer DWS-Einheit auf Nachfrage bestätigen) und/oder hält alle geltenden Datenschutzgesetze („Datenschutzgesetze“) in allen Jurisdiktionen ein, in denen er in Bezug auf ein DWS-Produkt tätig ist. Der Intermediär stellt sicher, dass seine Registrierungsangaben alle Personen, Zwecke und sonstigen Angaben enthalten, die gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen im Zusammenhang mit

diesen Bedingungen und seinem Geschäft im Allgemeinen eingetragen werden müssen. Der Intermediär verpflichtet sich, beim Tätigen von Geschäften mit einer DWS-Partei im Rahmen dieser Bedingungen die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

- 10.2. Die DWS-Parteien können: (a) Informationen, die in den vom Intermediär im Auftrag eines Kunden vorgelegten Unterlagen enthalten sind, sowie weitere Informationen in Bezug auf die Geschäfte des Intermediärs mit den DWS-Parteien an Kreditauskunfteien und/oder anderen Datenbanken weitergeben, die Informationen für die Geschäftsanalyse liefern, (b) nach dem Intermediär und seinem relevanten Personal bei Kreditauskunfteien suchen (und die Details einer solchen Suche aufzeichnen), die sie mit Kreditinformationen versorgen, sowie nach Informationen aus anderen Quellen suchen, einschließlich des US-Wahlregisters, und (c) Informationen, die vom Intermediär oder einem Kunden stammen oder in Zusammenhang mit diesen stehen, an Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Einhaltung der Gesetze weitergeben.
- 10.3. Die DWS-Parteien können Informationen und personenbezogene Daten (im Sinne der Datenschutzgesetze), die sie jeweils über den Intermediär, das relevante Personal und seine Kunden besitzen, verarbeiten verwenden oder weitergeben, um die Dienstleistungen im Rahmen dieser Bedingungen bzw. jeder anderen Vereinbarung zwischen dem Intermediär und einer DWS-Partei zu erbringen, darunter die Verhinderung von Geldwäsche, die Einhaltung der Gesetze, die Bewertung der potenziellen Anforderungen des Intermediärs, die Vermarktung von Finanzdienstleistungen an Intermediär und die Analyse und Aufzeichnung der Leistungsfähigkeit ihres Unternehmens. Unter anderem können die DWS-Parteien solche Informationen und Daten auch an von ihnen beauftragte Drittanbieter weitergeben. Der Intermediär stimmt zu (und sorgt von Zeit zu Zeit dafür, dass seine relevanten Mitarbeiter und Kunden zustimmen), dass Informationen und personenbezogene Daten zu diesem Zweck verarbeitet, verwendet und weitergegeben werden und dass jede DWS-Partei solche Daten oder sonstige relevante Informationen an ihre Konzernunternehmen weitergibt.

## 11. Marken

- 11.1. Jede DWS-Einheit gewährt dem Intermediär eine widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Namen, Logos, Marken und des sonstigen geistigen

Eigentums der DWS-Parteien (zusammen die „**Marken**“) ausschließlich für die internen geschäftlichen Zwecke des Intermediärs und nur soweit erforderlich, um die in den Bedingungen vorgesehenen Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen.

- 11.2. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen und nur in dem darin festgelegten zulässigen Umfang kann der Intermediär gelegentlich Produktdokumente, die eine DWS-Partei bereitgestellt hat, an seine Kunden weitergeben.
- 11.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Artikel 10 ist der Intermediär berechtigt, eine Marke nur gemäß den vorherigen schriftlichen Anweisungen und Bedingungen der DWS-Einheit zu verwenden.
- 11.4. Die Zustimmung einer DWS-Einheit gemäß dieses Artikels 10 endet automatisch bei Beendigung dieser Bedingungen und kann von der DWS-Einheit durch schriftliche Mitteilung an den Intermediär unverzüglich und aus jedwedem Grund widerrufen werden.
- 11.5. Jede relevante DWS-Partei behält alle Rechte und Interessen sowie alle Urheberrechts- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an ihren Marken. Nichts in diesem Dokument wird so interpretiert, dass der Intermediär ein Eigentumsrecht an einer der Marken gewährt wird.
- 11.6. Der Intermediär ist nicht berechtigt, die unter Artikel 10 gewährten Rechte Dritten zu gewähren.

## 12. Umsetzung durch Dritte

- 12.1. Mit Ausnahme der Rechte, die einer in diesen Bedingungen genannten DWS-Partei übertragen werden, stimmen die Parteien überein, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen nur von sich selbst oder ihren zulässigen Nachfolgern oder Rechtsnachfolgern durchgesetzt werden. Insbesondere und mit Ausnahme der obigen Bestimmungen können kraft des Contract (Rights of Third Parties) Act 1999 keine Bestimmungen dieser Bedingungen durch Personen durchgesetzt werden, die keine Partei dieser Bedingungen sind. Die DWS-Einheiten behalten sich jedoch das Recht vor, ohne Zustimmung eines Dritten diese Bedingungen beliebig zu ändern.

## 13. Salvatorische Klausel und Verzichtserklärung

- 13.1. Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen durch eine gerichtliche Entscheidung oder die Gesetze für unwirksam oder ungültig oder

anderweitig für ungültig erklärt wird, bleiben die restlichen Bedingungen davon unberührt. Der Verzicht einer DWS-Einheit auf Rechte, die sich aus einer Verletzung einer Bedingung oder der Nichterfüllung einer Verpflichtung aus diesen Bedingungen seitens des Intermediärs ergeben, gilt nicht als Verzicht in Bezug auf eine andere oder eine fortdauernde Verletzung derselben oder einer anderen Bedingung oder als fortdauernde Nichteinhaltung der gleichen Verpflichtung durch den Intermediär oder in Bezug auf eine Verletzung einer anderen Bestimmung oder die Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung aus diesen Bedingungen seitens des Intermediärs.

## 14. Vertragsbeendigung

- 14.1. Eine DWS-Einheit kann diese Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Intermediär beenden.
- 14.2. Die Beendigung dieser Bedingungen hat keine Auswirkung auf Folgendes: (a) die unter diesen Bedingungen aufgelaufenen Rechte und Pflichten der Parteien und (b) der Fortbestand einer Bestimmung, die ausdrücklich oder implizit die Beendigung der Bedingungen überdauern soll. Ohne Einschränkung des Vorstehenden erlöschen die Artikel 4, 5, 6, 10.4 bis 10.6, 12, 13 und 14 nicht mit der Beendigung dieser Bedingungen.
- 14.3. Nach Beendigung dieser Bedingungen sind keine Entschädigungsleistungen an den Intermediär zu zahlen.

## 15. Zugrunde liegendes Recht

- 15.1. Die vorliegenden Bedingungen unterliegen englischem Recht. Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten) sind ausschließlich die Gerichte von England und Wales zuständig.

## 16. Definitionen und Begriffe

- 16.1. Im Rahmen dieser Bedingungen haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

„**Act**“ bedeutet den Financial Services and Markets Act 2000

„**Kunde**“ bedeutet den tatsächlichen oder potentiellen Kunden des Intermediärs.

„**DWS-Partei**“ hat die in Artikel 3.1 angegebene Bedeutung.

„**DWS-Produkt**“ bedeutet Anteile an einem DWS-Produkt, die von einer DWS-Produktemittentin ausgegeben wurden. Eine DWS-Einheit kann als

primäre Vertriebsstelle jedes andere Produkt in ihre Produktpalette aufnehmen, das dann im Sinne dieser Bedingungen als „DWS-Produkt“ gilt.

„**DWS-Produktmittlerin**“ bedeutet eine kollektive Kapitalanlage, die eine DWS-Einheit als ihre primäre Vertriebsstelle bestimmt hat.

„**Vertriebsstrategie**“ bezeichnet die Strategie für den Vertrieb des DWS-Produkts unter Berücksichtigung des Zielmarkts für die entsprechenden DWS-Produkte, der von der DWS-Einheit oder der DWS-Produktmittlerin festgestellt und dem Intermediär gemäß dieser Vereinbarung mitgeteilt wurde.

„**FCA**“ bedeutet die Financial Conduct Authority bzw. eine Nachfolger-Regulierungsbehörde.

„**FCA-Regeln**“ steht für die im Handbuch der FCA enthaltenen anwendbaren Regeln und Leitlinien.

„**Konzernunternehmen**“ bedeutet jedes Mitglied des Deutschen Bank-Konzerns (wie in Abschnitt 421 des Act definiert).

„**Intermediär**“ bedeutet jeder Intermediär, Börsenmakler oder andere finanzielle oder professionelle Berater.

„**Jurisdiktionen**“ bedeutet jene Jurisdiktionen, in denen Anteile für den Vertrieb und den Verkauf an die Öffentlichkeit eingetragen sind, es sei denn, der Intermediär wurde von der DWS-Einheit anders angewiesen.

„**KIID(s)**“ bedeutet die aktuelle Version der relevanten Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden.

„**Gesetze**“ bedeutet alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Regulierungsvorschriften in allen relevanten Jurisdiktionen, insbesondere die FCA-Regeln, die AML/KYC-Bestimmungen und die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, z. B. den Bribery Act 2010.

„**Produktgenehmigungsverfahren**“ bezeichnet im Hinblick auf die einzelnen DWS-Produkte das Verfahren für: (a) die Genehmigung des DWS-Produkts; (b) die Berücksichtigung von Interessenkonflikten und Marktintegrität in Bezug auf das DWS-Produkt; (c) die Berücksichtigung der Gebührenstruktur in Bezug auf das DWS-Produkt; (d) die Bestimmung eines Zielmarkts; (e) die Beurteilung der Risiken des ermittelten Zielmarkts.

„**Produktdokument**“ bedeutet (je nach Kontext) eine oder alle der folgenden Dokumente, die von einem DWS-Produkt oder im Zusammenhang mit einem DWS-Produkt ausgegeben wurden: (i) Verkaufsprospekt oder Angebotsmemorandum, (ii) vereinfachter Verkaufsprospekt oder KIID oder jedes andere vorvertragliches Offenlegungsdokument, das in einer Jurisdiktion per Gesetz bereitgestellt werden muss; (iii) Gründungsunterlagen, z. B. die Satzung, oder der Treuhandvertrag, (iv) jedes relevante

Antragsformular in Bezug auf ein DWS-Produkt und (v) eine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung, Kommunikation oder Meldung an den Anleger in Bezug auf ein DWS-Produkt, die jeweils von Zeit zu Zeit geändert wird, sowie etwaige Nachträge.

„**Produktanalyse**“ bezeichnet die regelmäßige Überprüfung des DWS-Produkts unter Berücksichtigung aller Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko des Zielmarkts haben könnten. Dabei werden folgende Faktoren beurteilt:

- (a) ob jedes DWS-Produkt weiterhin den Bedürfnissen, Eigenschaften und Zielen des Zielmarkts entspricht;
- (b) ob die Vertriebsstrategie noch angemessen ist.

„**Szenario-Analyse**“ bezeichnet eine Analyse der einzelnen DWS-Produkte zur Beurteilung der Risiken in Verbindung mit schwachen Ergebnissen der DWS-Produkte für die Anleger und der Umstände, die zu diesen Ergebnissen führen können, einschließlich einer Beurteilung der Folgen für die DWS-Produkte bei negativen Bedingungen, beispielsweise wenn:

- (a) sich das Marktumfeld verschlechtert;
- (b) die DWS-Einheit oder ein an der Zusammenstellung und/oder Funktionsweise des DWS-Produkts beteiligter Dritter in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder ein anderes Gegenparteiisiko eintritt;
- (c) die DWS-Produkte nicht mehr kommerziell rentabel sind; oder
- (d) die Nachfrage nach den DWS-Produkten die Erwartungen deutlich übersteigt und dies die Ressourcen der DWS-Einheit und/oder den Markt der zugrunde liegenden Instrumente belastet.

„**Anteile**“ bedeutet Einheiten oder Anteile.

„**Zielmarkt**“ bezeichnet den Zielmarkt der Endkunden für das betreffende DWS-Produkt, wobei in hinreichend detailliertem Maß die Kundengruppen festgelegt werden, deren Bedürfnisse, Eigenschaften und Ziele mit dem betreffenden DWS-Produkt vereinbar sind (sowie die Kunden, für welche das betreffende DWS-Produkt nicht geeignet ist), wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und der Vertriebsstelle gemäß dieser Vereinbarung mitgeteilt.

16.2. Alle: (a) Verweise auf ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Regel umfassen ein solches Gesetz in der jeweils gültigen Fassung, und alle (b) Wörter oder Phrasen, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen definiert sind, haben die in den FCA-Regeln definierte Bedeutung.

16.3. Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften dienen nur zu Referenzzwecken.